

det, welche Maßnahmen aus der Kreditreserve zu finanzieren sind. Die Kreditreserve kann insbesondere verwendet werden für:

- a) die Finanzierung von im volkswirtschaftlichen Interesse liegenden Beständen,
- b) die Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts (z. B. zur Finanzierung von Vorleistungen),
- c) die Finanzierung zeitweilig planwidriger Bestände,
- d) die Überbrückung zeitweiliger Liquiditätsschwierigkeiten.

(2) Die Kreditreserve darf nicht zur Finanzierung von Abführungen an den Haushalt der Republik und zur Finanzierung von Grundmitteln verwendet werden.

§4

Auflagen und Kontrolle

(1) Der Generaldirektor der WB hat die Gewährung von Krediten aus der Kreditreserve an den VEB mit von ihm schriftlich festzulegenden Bedingungen und Auflagen zu verbinden. Hierbei sind mindestens vorzusehen

- a) die Höhe des Kredites,
- b) der Kreditzweck,
- c) die Kreditfrist,
- d) die Verzinsung der Kredite.

(2) Sofern die Kreditreserve für Zwecke gemäß § 3 Abs. 1 Buchstaben c und d eingesetzt wird, sind von ihm weitere Bedingungen und Auflagen, die auf die zielgerichtete Beseitigung dieser Planwidrigkeiten orientieren, festzulegen. Es wird empfohlen, die Bedingungen und Auflagen in Kreditverträgen zu regeln.

(3) Der Direktor der für die WB zuständigen Industrie-Bankfiliale der Deutschen Notenbank ist über die Bereitstellung von Mitteln aus der Kreditreserve und über die dabei vom Generaldirektor der WB festgelegten Bedingungen und erteilten Auflagen zu unterrichten. Der Direktor der Industrie-Bankfiliale der Deutschen Notenbank hat dem Direktor der für den VEB zuständigen örtlichen Filiale der Deutschen Notenbank hiervon ebenfalls Mitteilung zu machen.

(4) Für die Kontrolle der Einhaltung der festgelegten Bedingungen und Auflagen ist der Generaldirektor der WB verantwortlich.

(5) Über die Verwendung der Kreditreserve hat der Generaldirektor der WB vor dem Leiter der zuständigen Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates Rechenschaft abzulegen.

§5

Sonstige Bestimmungen

(1) Die Zinsen für die Kreditreserve des Generaldirektors der WB sind weder planbar noch kalkulierbar. Die Differenz zwischen den von der WB für in Anspruch genommene Kreditreserve gezahlten Zinsen und den hierfür an die unterstehenden VEB berechneten Zinsen wird in der VVB (Zentrale) ergebniswirksam.

(2) Der Generaldirektor der VVB ist berechtigt, gegenüber dem VEB Zinserstattungen vorzunehmen, wenn vom VEB die festgelegten Bedingungen und erteilten Auflagen bzw. die Kreditverträge vorbildlich erfüllt wurden.

(3) Die Generaldirektoren der VVB haben in den Branchenrichtlinien ihrer Industriezweige solche Festlegungen mitaufzunehmen, die auf die ökonomisch wirksamste Durchsetzung dieser Anordnung gerichtet sind.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten § 2 Abs. 3 Buchst. c und §§ 6 und 7 der Anordnung vom 18. September 1963 über die vorläufige Regelung der operativen Quartalskreditplanung und der Bildung und Verwendung der Kreditreserve in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 683) außer Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1965

Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Wittik
Minister und Erster Stellvertreter des Vorsitzenden *1

Arbeitsschutzanordnung 101 1.

— Tierhaltung —

Vom 11. Februar 1965

Auf Grund des § 6 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) und des § 2 der Dritten Durchführungsverordnung vom 13. August 1964 zum Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften — Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften in der sozialistischen Landwirtschaft — (GBl. II S. 733) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land und Forst folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Arbeitsschutzanordnung gilt für die Haltung von Zucht- und Nutztieren sowie für den Umgang mit ihnen.

Allgemeines

§ 2

(1) Die Haltung von Tieren muß so erfolgen, daß Gefährdungen und Schädigungen von Menschen vermieden werden.

(2) Für die Pflege, den Transport und das Arbeiten mit Tieren (im folgenden als Umgang mit Tieren bezeichnet) sind nur Personen einzusetzen, welche die erforderliche Qualifikation bzw. Erfahrungen haben.

(3) Alle für den Umgang mit Tieren vorgesehenen Personen einschließlich Gespannführer und Tierpfleger sind vor ihrer ersten Arbeitsaufnahme von dem für diesen Bereich Verantwortlichen über Fragen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, insbesondere über Arbeitssicherheit und Infektionsgefahren sowie deren Beseitigung, zu belehren.